



Im Update Heilberufe Oktober informieren wir Sie über die faktische Unmöglichkeit aktuell eine Konzeptbewerbung auf einen Kassensitz abzugeben, die Aufhebung einer Anstellungsgenehmigung wegen fehlender Weiterbildung und über Honorarkürzungen trotz Geltendmachung von Praxisbesonderheiten.

Keine Konzeptbewerbung bis zur näheren Ausgestaltung durch Normgeber

Der Kläger ist Gastroenterologe und zur hausärztlichen Versorgung zugelassen. Nach Entsperrung des Planungsbereichs im Umfang von 1,5 Sitzen beantragte der Kläger für den Arzt G erfolglos die Genehmigung zur Anstellung. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung steht G jedoch nicht mehr für die personelle Besetzung der vom Kläger erstrebten Anstellungsgenehmigung zur Verfügung.

Die Klage wurde nunmehr unter dem Gesichtspunkt der sog. Konzeptbewerbung, d.h. ohne Benennung eines anzustellenden Arztes, geführt.

Das SG München wies die Klage ab. Es sieht keine rechtliche Kompetenz die KV zu verurteilen. Ohne personelle Besetzung der Arztstelle bzw. ohne Benennung des anzustellenden Arztes könne sie nicht über den Widerspruch der beantragten „arztlosen Anstellungsgenehmigung“ entscheiden.

Es verbleibt laut Rechtsprechung bis zur näheren Ausgestaltung des Instituts der Konzeptbewerbung bei den bisherigen Anforderungen an die Bewerbung um einen Vertragsarztsitz nach partieller Entsperrung oder im Nachbesetzungsverfahren (vgl. BSG, Urteil vom 15.05.2019 – B 6 KA 5/18 R).

SG München, Urteil vom 30.01.2020, Az.: S 43 KA 38/19

Aufhebung einer Anstellungsgenehmigung wegen fehlender Weiterbildung

Ist der angestellte Arzt mangels abgeschlossener Weiterbildungen nicht berechtigt fachärztliche Leistungen zu Lasten der GKV zu erbringen, wird der mit der Anstellungsgenehmigung verbundene Versorgungsauftrag nicht erfüllt.

Damit ist nach Ansicht des Landessozialgerichtes Bayern die Grundlage geschaffen, einem MVZ oder einer BAG eine Anstellungszulassung zu entziehen, wenn diese Zulassung mit einem angestellten Arzt besetzt wird, der mangels abgeschlossener Weiterbildung nicht berechtigt ist, fachärztliche Leistungen zu Lasten der GKV zu erbringen.

In einem solchen Fall drohen dem Arbeitgeber des Arztes nicht nur Honorarkürzungen für die komplette Leistung des betreffenden angestellten Arztes, sondern auch der Zulassungsentzug, weil der Versorgungsauftrag fachlich nicht erfüllt werden kann.

SG München, Urteil vom 19.12.2018, Az.: S 38 KA 962/16

Zahnärztliche Behandlung: Praxisbesonderheit und kostenintensive Fälle

Einer Münchner Zahnärztin wurde das Honorar vom Beschwerdeausschuss der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) gekürzt. Sie hätte aus Sicht der KZV zu viel Kosten pro Patient verursacht und somit unwirtschaftlich behandelt.

Die Zahnärztin macht Praxisbesonderheiten in der Weise geltend, dass sie viele Patienten aus der Türkei hätte, die eine schlechte Mundhygiene besäßen und hohe Kosten bei der Behandlung verursachen würden. Bei diesen Patienten bestehe ein wenig ausgeprägtes Mundpflegebewusstsein. Ihre Mundhygiene sei mangelhaft. Bei ihnen stehe deshalb die konservierende Restaurierung im Vordergrund. Typischerweise gebe es in dieser Patientengruppe besonders schwierige Behandlungs- und Sanierungsfälle, wie zum Beispiel: starker Kariesbefall, stark zerstörte Zähne oder unvollständige Wurzelfüllungen.

Die KZV prüfte die hohen Kosten. Durchschnittlich rechnen Zahnärzte dort rund 100 € je Patient ab, die Zahnärztin rechnete dagegen teilweise rund 500 € je Fall ab. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung kürzte die KZV das Honorar der Zahnärztin um rund 13.000 €.

Auslegung von Behandlungskosten

Dagegen wehrte sich die Zahnärztin. Das SG München entschied unter anderem unter Berufung auf BSG-Rechtsprechung (vgl. BSG vom 10.05.2000 – B 6 KA 25/99 R; SG Hannover vom 25.07.2018 – S 35 KA 2/16; SG München vom 25.10.2017 – S 38 KA 5022/17), dass sowohl die Lage der Praxis als auch der Patientenstamm, vorwiegend bestehend aus Ausländern oder Migranten, keinen erhöhten Behandlungsbedarf rechtfertigten.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass aufgrund der Herkunft der Patienten in Einzelfällen ein erhöhter Handlungsbedarf besteht, der aber von der Klägerin genauer darzulegen ist – zum Beispiel durch Schilderung des vorgefundenen Zahnstatus vor der Behandlung.

Bei welcher Punktzahl bzw. bei welchem Fallwert der kostenintensive Fall anfängt, ist eine Frage der Auslegung. Nachdem der durchschnittliche Fallwert der Vertragszahnärzte bei ca. 100 € liegt, muss jedenfalls ein Fallwert von über 500 € als außergewöhnlich und damit kostenintensiv angesehen werden (vgl. kzbv TRANSPARENT 15 +16/2015).

Ist in einer Praxis eine relativ hohe Anzahl von kostenintensiven Fällen vorhanden, kann das sowohl auf unwirtschaftliches Behandlungsverhalten zurückzuführen sein als auch auf einen hohen Behandlungsbedarf hindeuten. Ob darin eine Praxisbesonderheit zu sehen ist, bleibt einer Prüfung signifikanter und exemplarischer Fälle vorbehalten.

Beratungshinweis:

Der (Zahn-)Arzt sollte bei einem Regress nach Wirtschaftlichkeitsprüfung seine Praxisbesonderheiten schon im Widerspruchsverfahren und möglichst einzelfallbezogen darlegen. Werden Belege erst vor Gericht nachgereicht, so lässt das Gericht dies oft nicht mehr gelten.

Gegebenenfalls ist bereits im Widerspruchsverfahren anwaltliche Hilfe zu suchen und unter Beifügung aussagekräftiger Behandlungsunterlagen zu den Praxisbesonderheiten vorzutragen. Dabei gilt, dass mehr besser ist als weniger.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz